

Ausbildungsvertrag
nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
(TVAöD - Besonderer Teil BBiG -)

Zwischen

Ausbildender

vertreten durch

Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs

und

Name und Anschrift der/des Auszubildenden

geb. am: _____,
gesetzlich vertreten durch

Name und Anschrift

wird nachstehender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines **Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek** - ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.
- (3) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes zu führen.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Die ersten ___ Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen, solange der Auszubildende hieran gebunden ist.
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an

§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit _____ Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

(1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. Es beträgt zurzeit

im ersten Ausbildungsjahr	_____	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	_____	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	_____	Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	_____	Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom _____.	bis	31.12.2__	_____	Ausbildungstage,
vom 1.1.2__	bis	31.12.2__	_____	Ausbildungstage,
vom 1.1.2__	bis	31.12.2__	_____	Ausbildungstage,
vom 1.1.2__	bis	_____	_____	Ausbildungstage,
vom 1.1.2__	bis	_____	_____	Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Absatz 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Absatz 4 TVAöD - Allgemeiner Teil -:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

_____, den _____

Der Ausbildende:

Die/der Auszubildende:

Die gesetzlichen Vertreter der/des
Auszubildenden:

Vater: _____
und _____

Mutter: _____
oder _____

Vormund: _____

Von der zuständigen Stelle auszufüllen!

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen
am:
unter Nr.:
Vorgemerkt zur Prüfung für

(Stempel und Signum)